

Informationen zum Vorsteuerabzug

Notwendige Angaben bei Rechnungsausstellung

Damit ein Vorsteuerabzug vom Finanzamt anerkannt wird, müssen folgende Angaben in einer Rechnung enthalten sein:

1. Der vollständige Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
3. Das Ausstellungsdatum und ein Liefer- oder Leistungszeitpunkt bzw. ein entsprechender Vermerk, wenn dieses Datum mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt
4. Eine fortlaufende Nummerierung (eine oder mehrere Zahlenreihen, die einmalig vergeben werden)
5. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
6. Das Netto-Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistungen (nach Steuersätzen)
7. Der auf das Entgelt (Nr. 6) entfallende Steuerbetrag und Steuersatz oder für den Fall der Steuerfreiheit, der Hinweis darauf.

Bei einer Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 € nicht übersteigt, dürfen der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers, die Steuernummer des Rechnungsstellers und die fortlaufende Nummerierung der Rechnung fehlen. Der Vorsteuerbetrag kann durch den prozentualen Steuersatz ersetzt sein.

Bei Abschlagsrechnungen muss auf der Schlussrechnung vermerkt sein, wann welcher Abschlag vereinnahmt worden ist und wie viel Umsatzsteuer in jedem Abschlag enthalten war.

Bei auf elektronischem Weg übermittelten Rechnungen müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet sein.

Die Lesbarkeit der Rechnungen muss von Ihnen 10 Jahre gewährleistet werden. (Rechnungen auf Thermopapier daher bitte kopieren und die Kopie zur Rechnung heften)

Bei Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück sind auch Nichtunternehmer (Endverbraucher) verpflichtet, die Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt!

Fehlt eines der oben genannten Merkmale, erkennt das Finanzamt den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger, der Unternehmer ist, nicht an!

Bei Leistungen in Zusammenhang mit einem Grundstück an Nichtunternehmer (Endverbraucher) sind Sie verpflichtet, einen Vermerk auf der Rechnung anzubringen: „Die Rechnung ist 2 Jahre aufzubewahren.“